

Mensch und Recht

Nr. 80

Juni
2001

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54
Telefax: 01 980 14 21 / E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch, Tel. 01 980 04 54
Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 2'000 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Strassburger Urteil mit Auswirkungen auf das Schweizer Strafsteuerrecht

Zum Geleit

Steuerstrafverfahren und Auskunftspflicht

Case law

Ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg dürfte für das Steuerstrafverfahren im Bund und in einer Reihe von Kantonen wesentliche Folgen haben: Sobald die Steuerbehörden gegen einen Steuerpflichtigen ein Nachsteuerverfahren führen, welches gleichzeitig zu einer Strafsteuer führen kann, dürfen die Steuerbehörden vom Steuerpflichtigen nicht mehr verlangen, dass er ihnen Auskünfte erteilt, mit denen er sich zusätzlich belasten würde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat in seinem Urteil vom 3. Mai 2001 in der Sache des J. B. gegen die Schweiz folgenden Sachverhalt zu überprüfen:

Gegen J. B. hatten die Walliser Steuerbehörden ein Steuerhinterziehungsverfahren eingeleitet. Sie hatten bei der Prüfung von Unterlagen einer anderen Person festgestellt, dass J. B. bei jener Person und deren Gesellschaften namhafte Geldanlagen getätigt hatte. Diese Anlagen hatte J. B. jedoch in seinen Steuererklärungen nicht deklariert. Die Steuerbehörden vermuteten, diese Gelder stammten aus von J. B. nicht versteuertem Vermögen oder Einkommen.

J. B. wurde in der Folge, gestützt auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen, aufgefordert, den Steuerbehörden sämtliche Unterlagen einzureichen, welche im Zusammenhang mit den Gesellschaften stehen, bei denen er Anlagen vorgenommen hat.

Ordnungsbussen nach Weigerung

Da sich J. B. weigerte, diese Unterlagen einzureichen, wurde gegen ihn – wiederum gestützt auf gesetzliche Bestimmungen – eine Ordnungsbusse von 2'000 Franken verhängt.

Im Verlaufe des Verfahrens, welches schliesslich bis vor das Bundesgericht geführt hat, haben die Steuerbehörden J. B. insgesamt acht Mal aufgefordert, diese Unterlagen einzureichen, und sie haben gegen ihn insgesamt vier Mal Ordnungsbussen verhängt.

J. B. hat jeweils geltend gemacht, die Steuerbehörden dürften ihn nicht zur Vorlage dieser Unterlagen zwingen. Dies

deshalb, weil er aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht gezwungen werden dürfe, Auskünfte zu erteilen, mit denen er sich selbst strafrechtlich belasten würde. Da die Strafsteuern in der Schweiz nicht aufgrund der strafrechtlichen Schuld einer Person, welche die Steuern hinterzieht, bemessen werde, sondern aufgrund der Höhe der hinterzogenen Steuern, die ohnehin als Nachsteuern nachzuzahlen sind, würde er sich aber eben durch das Erteilen solcher Auskünfte selbst belasten müssen.

Schweiz wehrte sich vergeblich

Doch die Schweiz wehrte sich in Strassburg vergeblich. Der angerufene Gerichtshof stellte zuerst einmal fest, dass auf solche Verfahren Artikel 6 EMRK anwendbar sei, und dann stellte er auch fest, die Schweiz habe dessen Absatz 1 verletzt. Es komme nicht darauf an, dass die Schweiz vortrage, eine solche Betrachtungsweise würde zur Aufteilung des bisherigen Verfahrens in ein Nachsteuerverfahren und in ein separates Steuerstrafverfahren zwingen. Dem Gericht stelle sich auch nicht die Frage, ob das Verfahren gegen J. B. insgesamt fair gewesen sei. Auch wenn der Wortlaut von Artikel 6 dies nicht ausdrücklich sage, seien das Recht zu schweigen und das Recht, nicht zu einem Verfahren beizutragen, das seiner eigenen Verurteilung dient, international allgemein anerkannte Normen im Zusammenhang mit dem Begriff eines fairen Verfahrens. Es seien den Behörden verwehrt, ihre Argumentation auf Beweismittel abzustützen, die sie gegen den Willen des Angeklagten durch Ausübung und Zwang oder Druck zu erlangen suchen. Indem man Angeklagte vor missbräuchlicher Zwangausbübung bewahre, solle erreicht werden, dass Justizirrtümer vermieden werden, und dass das von Artikel 6 gewollte Ergebnis garantiert werden könne.

Das Urteil wird zu einer Überprüfung dieser Vorschriften in den Kantonen und im Bund führen müssen. ●

Das Urteil, über welches nebenstehend berichtet wird, zeigt nicht nur, dass der Europäische Gerichtshof die Frage der Fairness eines Verfahrens – und wenn es ein Steuerstrafverfahren wäre – sehr ernst nimmt.

Es zeigt in einem seiner Abschnitte auch eine Besonderheit des Strassburger Verfahrens, die hierzulande oft übersehen wird: Der Strassburger Gerichtshof steht in der Tradition des in Grossbritannien geltenden «case law». Das bedeutet, dass er bei der Beurteilung einer ihm vorgelegten Beschwerde immer nur gerade den Fall selber prüft. Dabei stellt er sich die Frage: Hat im konkreten Fall der eingeklagte Staat bei der Anwendung seines internen Rechts irgend eine Bestimmung der Europäischen Menschenrechts-Konvention verletzt? Der Gerichtshof beurteilt somit nicht, ob eine nationale Gesetzesbestimmung als solche die EMRK verletzt. Und er macht sich auch keine Gedanken darüber, welche Konsequenzen ein Urteil, das er fällt, für das nationale Recht eines Vertragsstaates in der Folge haben könnte.

Das wird in diesem Urteil gegen die Schweiz ganz besonders deutlich. Der Gerichtshof äussert sich dazu wie folgt:

«Der Gerichtshof erinnert einleitend daran, dass man sich in einer Sache, die ihm im Rahmen einer Individualbeschwerde vorgelegt worden ist, soweit wie nur irgend möglich darauf beschränken muss, den konkreten Fall, mit welchem man ihn befasst hat, zu prüfen (. . .). Deshalb geht es in diesem Falle nicht um die Fairness des als solches gegen den Beschwerdeführer gerichteten Verfahrens als Ganzes. Der Gerichtshof ist vielmehr dazu aufgerufen, zu prüfen, ob der Umstand, dass dem Beschwerdeführer eine Busse auferlegt worden ist, weil er sich geweigert hat, gewisse Informationen zu geben, den Anforderungen der Konvention entspricht oder nicht. Daraus folgt, dass der Gerichtshof in der Sache nicht darüber entscheidet, ob ein Staat einen Steuerpflichtigen dazu zwingen darf, Informationen zu liefern, um ihn einer ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.» ●

Ein Arzt war als Richter voreingenommen

Wichtige Garantie

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat die Schweiz am 29. März 2001 im Fall **D. N. gegen die Schweiz** wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) verurteilt.

Die 1964 geborene D. N. war seit 1989 insgesamt elf Mal in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden. Im Jahre 1994 weilte sie im Februar, Juni und September in einer Klinik. Der Bezirksarzt wies sie am 14. November 1994 erneut in die Psychiatrische Klinik in Wil ein, wobei sie mit der Einweisung einverstanden war. Grund der Einweisung war eine chronische Schizophrenie sowie die Selbstgefährdung der Patientin.

Vierzehn Tage später, am 1. Dezember 1994, verlangte sie ihre Freilassung. Dies wurde vom Chefarzt verweigert. Er wies darauf hin, die Frau befinde sich in einem psychotischen und schizophrenen Schub und ihr fehle die Einsicht in ihre Krankheit.

Mit Rekurs Freilassung verlangt

Am 12. Dezember 1994 erhob die durch einen Rechtsanwalt vertretene Patientin dagegen Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen und verlangte ihre Freilassung. Gleichzeitig stellte sie das Begehren, der Sachverständige, welcher sie untersuchen müsse, dürfe nicht als Fachrichter amten.

Die Kommission bezeichnete eines ihrer Mitglieder, R. W., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, als ihren Referenten für diesen Fall.

Am 15. Dezember 1994 begab sich dieser in die Klinik in Wil und befragte in Anwesenheit der Schreiberin der Kommission die Patientin während 50 Minuten. Im Protokoll wurde dann folgendes verzeichnet:

«W. erklärt den Fortgang des Verfahrens und präzisiert, dass die Verhandlung am 28. Dezember 1994 stattfinden werde.»

W.: Ich schlage der Verwaltungsrekurskommission vor, den Rekurs abzuweisen.

N.: Schade.»

Am 19. Dezember 1994 informierte die Kommission den Anwalt darüber, dass die Verhandlung am 28. Dezember 1994 stattfinden werde, und zwar in der Klinik. R. W. werde als Fachrichter und Referent mitwirken. Der Anwalt werde eingeladen, in der Verhandlung zum Bericht des Fachrichters und zu den Akten Stellung zu nehmen.

Am 23. Dezember 1994 übergab R. W. seinen Expertenbericht. Darin diagnostizierte er eine Geisteskrankheit vom Typ einer Schizophrenie und betonte, die Patientin könne nicht frei gelassen werden wegen der starken Dosen von Medikamenten, deren sie bedürfe. Er

schloss seinen Bericht mit dem Satz: *«Ich empfehle, den Rekurs abzuweisen, sofern sich der Gesundheitszustand der Rekurrentin bis zur Verhandlung nicht deutlich verbessert hat. Die Rekurrentin kann diesen Bericht einsehen.»*

Am 28. Dezember 1994 schliesslich fand die Verhandlung der Kommission in der Klinik statt. Die Kommission bestand aus dem Präsidenten – einem Berufsrichter –, einem Jugendanwalt, einem Amtsvormund, einem Verwalter der Pro Infirmis, und aus dem Arzt R. W.

Angehört wurden zwei Ärzte der Klinik sowie die Rekurrentin. Deren Anwalt befand sich in den Ferien; die Kommission hatte seinen Antrag, die Verhandlung auf Januar 1995 zu verschieben, abgelehnt. Dann lehnte sie den Rekurs ab. Die Rekurrentin leide an schweren geistigen Störungen, welche ihre Internierung in einer psychiatrischen Anstalt rechtfertigten.

Was den Antrag betreffe, einen aussenstehenden Sachverständigen beizuziehen, habe die Rekurrentin ihr Begehren nicht begründet. Im übrigen habe das Bundesgericht bisher die Kombination der Funktionen eines Experten und eines Richters nicht ausdrücklich als unzulässig erklärt.

Beschwerde ans Bundesgericht

Gegen diesen Entscheid wandte sich D. N. an das Bundesgericht, doch wies dieses die staatsrechtliche Beschwerde am 3. April 1995 ab. Die Beschwerdeführerin habe nichts geltend gemacht, was dazu führen müsste, die Zulässigkeit dieser Kombination von Funktionen zu verneinen.

In der Beschwerde an die damals noch existierende Europäische Menschenrechtskommission machte D. N. geltend, der Experte und Fachrichter R. W. sei nicht unparteiisch gewesen. Die Menschenrechtskommission ihrerseits teilte in ihrem Bericht diese Auffassung.

In seinem Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieser Meinung zugestimmt. Er wies darauf hin, dass sich die Voreingenommenheit eines Richters sowohl subjektiv als auch objektiv erweisen müsse. Objektiv entscheidend sei einmal die interne Organisation einer gerichtlichen Instanz. Dabei komme es immer auch auf den von aussen wahrnehmbaren Anschein an.

R. W. habe am 15. Dezember 1994 erklärt, er werde Antrag auf Abweisung des Rekurses stellen. Am 23. Dezember 1994 habe er in seinem Bericht empfohlen, den Rekurs abzuweisen, sofern sich der Gesundheitszustand der Rekurrentin bis zur Ver-

Artikel 5 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) enthält zahlreiche Bestimmungen zur Sicherung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit. Er zielt darauf ab, den Menschen die Bewegungsfreiheit zu garantieren. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen darf einem Menschen diese Freiheit entzogen werden. Immer unterliegt ein Freiheitsentzug richterlicher Kontrolle. Voraussetzung dafür, jemandem die Freiheit entziehen zu dürfen, ist nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der EMRK unter anderem auch das Vorliegen einer Geisteskrankheit.

Gerade bei der gerichtlichen Überprüfung von psychiatrischen Freiheitsentzügen gibt es aber ein grosses Problem: Wenn im darüber befindenden Gericht ein Psychiater als Fachrichter sitzt, haben es die übrigen Richter – psychiatrische Laien – schwer, anders zu entscheiden, als es der Fachrichter beantragt. Umso wichtiger ist es, dass nicht noch zusätzliche Umstände berechtigte Zweifel bezüglich der Unparteilichkeit des Gerichts wecken. ●

Verhandlung nicht wesentlich verbessere. Es sei ungewöhnlich, dass ein Fachrichter sich vor der Gerichtsverhandlung seine Meinung bilde und diese den Parteien mitteile, wie das hier der Fall gewesen sei.

Als R. W. als Fachrichter an der Verhandlung der Verwaltungsrekurskommission teilgenommen habe, habe er bereits zu zweien Malen vorher – mündlich am 15. Dezember, schriftlich am 23. Dezember – seine Schlussfolgerung mitgeteilt, dass er die Abweisung des Rekurses beantragen werde.

Das Urteil: «Berechtigte Zweifel!»

Der Gerichtshof halte dafür, dass dieser Umstand legitimerweise dazu berechtigt habe, an der Unparteilichkeit des Fachrichters R. W. Zweifel zu hegen.

Artikel 5 Absatz 4 der EMRK

Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

Somit kam der Gerichtshof dazu, mit zwölf gegen fünf Stimmen eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 der EMRK festzustellen. Er verurteilte die Schweiz im übrigen dazu, der Beschwerdeführerin 3 000 Franken als Schmerzensgeld und 3 500 Franken für Kosten und Auslagen zu bezahlen. ●

Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz zum Sterben

Am 17. Mai 2001 jährte sich die Gründung des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» zum dritten Male. In den drei Jahren seines Bestehens ist er mittlerweile auf gegen 650 Mitglieder angewachsen.

Seit der Gründung bis Mitte Juni 2001 hat DIGNITAS insgesamt 30 Menschen in den Freitod begleitet. Darunter waren elf Personen aus Deutschland und eine aus Italien. Die Zahl der DIGNITAS-Mitglieder im Ausland wächst wesentlich rascher als jene der inländischen Mitglieder. Zur Zeit befinden sich unter den 650 Mitgliedern insgesamt 137 Deutsche, zwölf Franzosen, zehn Österreicher, zwei Spanier sowie je eine Person aus England, den USA, Italien, den Niederlanden und Schweden.

Die Nachfrage aus dem Ausland hat damit zu tun, dass nur in der Schweiz eine dermassen freiheitliche Regelung der Beihilfe zum Freitod besteht. Zwar haben die Niederlande vor kurzem ihre Gesetzgebung geändert, so dass dort sogar aktive Sterbehilfe – also Tötung durch Dritte – zulässig sein kann. Aber diese Regelung ist Ausländern, die nach Holland reisen, verschlossen. So informieren selbst niederländische Sterbeorganisationen Anfrager dahingehend, sie sollten sich in der Schweiz melden.

Das deutsche Tabu

Besonders beelendend ist die Lage in Deutschland. Dies erklärt auch die hohe Zahl von deutschen Mitgliedern von DIGNITAS. Die deutsche Politik ist in diesem Bereich völlig ver-ideologisiert. Das ist leider nichts Neues: Schon während der Herrschaft der Nationalsozialisten haben staatliche Stellen einer Ideologie wegen über fremdes Leben in menschenverachtender Weise verfügt. Die Nazis haben Geisteskranke und andere vor ihrer damaligen Ideologie «wertlose» Menschen getötet und als «lebensunwertes Leben» bezeichnet. Zweifellos hätten jene Menschen Nein gesagt, wenn sie gefragt worden wären, ob sie mit ihrem Tode einverstanden seien.

Die heutigen ver-ideologisierten deutschen Politiker tun gewissermassen dasselbe, bloss mit umgekehrtem Vorzeichen: sie zwingen Menschen, deren sehnlichster Wunsch es wäre, von einem lebensunwert gewordenen Leben und oft von schweren Leiden schmerzlos Abschied nehmen zu können, zum Weiterleben und Weiterleiden. Sie wissen zwar, dass die grosse Mehrheit aller Deutschen eine ähnlich freiheitliche Regelung der Sterbehilfe wünscht, wie es sie in der Schweiz gibt. Doch hier missachten sie den vielfach manifestierten Volkswillen skrupellos.

Besonders schlimm, ja geradezu verwerflich ist das Verhalten jener deut-

schen Politiker, welche so tun, als gäbe es immer einen gleichwertigen Ersatz für Sterbehilfe in Form einer Schmerz und Leiden lindernden Therapieform oder in Form von sogenannten Sterbe-Hospizen.

Unwahrheiten und Heuchelei

Jede dieser Behauptungen wird im vollen Wissen ihrer Unwahrheit aufgestellt und damit wider besseres Wissen weiterverbreitet. Darüber hinaus werden diese Lügen und diese Heuchelei von den beiden grossen christlichen Kirchen in Deutschland gedeckt – ein weiteres Kapitel zum monumentalen Werk von KARLHEINZ DESCHNER mit dem Titel «Kriminalgeschichte des Christentums» . . .

Mit einer ganz besonderen Perfidie kämpft die gegenwärtige Bundesministerin für Justiz, Prof. Dr. iur. *Herta Däubler-Gmelin*, gegen jeden Versuch, auch in Deutschland Sterbehilfe in irgend einer vernünftigen Form zu legalisieren: Sie versucht, die sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland im Prinzip legale Freitodhilfe, aber auch die von einem Schwerkranken oder unzumutbar Behinderten gewünschte Herbeiführung seines Todes durch einen Arzt mit dem einfachen schwäbischen Sätzchen «Des isch alles Euthanasie!» in die Nazi-Ecke zu bugsieren und sich so der Notwendigkeit eines demokratischen Dialogs mit dem Trick einer üblen kommunistisch-dialektischen Sprachverfälschung zu entziehen. Damit will sich ein offenbar simples pietistisches Gemüt mit wenig sozialer Kompetenz eine komplizierte Frage ganz einfach machen.

So ist es denn verständlich, dass immer mehr Ausländer, vor allem Deutsche, die ihrer schweren Leiden wegen ihrem Leben ein risikoloses Ende setzen möchten, Hilfe in der Schweiz suchen. Zwar sind die Zahlen, absolut gesehen, nicht etwa besonders hoch. Was jedoch jedem deutschen Politiker zu denken geben sollte, ist der Umstand, dass diese Zahlen in relativer Hinsicht stark ansteigend sind und damit eine deutliche Tendenz erkennen lassen: Im ersten Jahr von DIGNITAS wurde niemand aus dem Ausland in den Freitod begleitet. Im zweiten Jahr waren es vier Deutsche, im dritten Jahr zählte man acht Deutsche und einen Italiener, doch zur Zeit sind nur schon in den ersten sechs Wochen des eben erst angebrochenen vierten Jahres nicht weniger als zehn Freitodbegleitungen ausländischer Mitglieder für die nähere Zukunft angemeldet worden, darunter sieben Menschen aus Deutschland, zwei aus Frankreich und einer aus England.

Die bisherige Haltung nahezu der gesamten deutschen Politik diesem Problem gegenüber stellt auch eine schwere Missachtung des Anspruchs der Menschen auf Achtung ihres Privatlebens und damit eine Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) dar. Das soll doch noch an einem Beispiel aufgezeigt werden.

DIGNITAS kennt Mitglieder, die ihren Sterbewunsch so formulieren: «Ich möchte auf keinen Fall in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim meinem Tod entgegendämmern und dabei den oft unwürdigen Zuständen und Zugriffen der Ärzte, die in solchen Einrichtungen bekannt sind, ausgeliefert sein. Deshalb ziehe ich ein selbstbestimmtes, risikoloses und schmerzfreies Sterben vor.»

Besteht eigentlich Hospiz-Zwang?

Sollen nun solche Menschen gezwungen werden, entgegen ihrer Absicht sich in Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime begeben zu müssen und dort den Eintritt des «natürlichen» Todes abzuwarten? Oder sollen sie, wenn sie sich schon umbringen wollen, auf einen der risikoreichen gewaltsamen Wege verwiesen werden?

Niemand hat etwas gegen die Einrichtung von Sterbe-Hospizen für Personen, welche diese Art von Hilfe für sich selbst bejahen. Wo jedoch die Promotoren der Hospiz-Bewegung – in Deutschland und in der Schweiz – zu Kämpfern gegen die vernünftigen Formen der Selbstbestimmung in Bezug auf den eigenen Todestag werden, sind auch sie als Soldaten und Soldatinnen im Dienste einer menschenfeindlichen Ideologie zu bezeichnen. Dann wird es notwendig sein, auf die gelegentlich engstirnig-religiösen Wurzeln dieser Bewegungen hinweisen zu müssen. Sie stehen dann auch im Verdacht, noch immer der von der Theologie längst überwundenen Lehre von den «guten Taten» anzuhängen, ohne welche das Paradies nicht zu erlangen ist. Diese «guten Taten» wollen sie Sterbenden erweisen. Da müssen sie natürlich Organisationen, welche möglicherweise verhindern, dass sich Sterbende in Hospizpflege begeben, als Feinde begreifen, die es ihnen letztlich unmöglich machen, selbst ins Paradies zu kommen.

Zusammen mit den evangelischen und reformierten Kirchenfürsten bilden sie so eine unheilige Allianz mit menschenverachtender Haltung. ●

Wer sich für die Tätigkeit von DIGNITAS interessiert, kann sich an die folgende Adresse wenden und erhält Prospekt und Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000:

DIGNITAS
Postfach 9
CH-8127 Forch

Türkei verletzt weiter Menschenrechte

Es gibt nur einen Mitgliedstaat des Europarates, welcher seit Jahren die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) laufend und schwer missachtet, ohne dass eine Besserung in Sicht wäre: Die Türkei. Nach wie vor ist dort in den Polizeistationen und Gefängnissen schwerste Folter an der Tagesordnung, nach wie vor werden die Menschenrechte der kurdischen Bevölkerung mit Füßen und Soldatenstiefeln getreten, und nach wie vor weigern sich staatliche Behörden, schwerste Verfehlungen ihrer Organe durch anständig geführte Strafuntersuchungen aufzuklären und die Schuldigen vor Gericht zu stellen.

Stellt man in diesem Lichte fest, dass die Türkei einer der ersten Staaten war, welcher die EMRK unterzeichnet und ratifiziert hat, und beachtet man auch sonst den Umstand, dass die Türkei nahezu jeden Menschenrechtsvertrag sofort unterzeichnet, ohne aber den Willen aufzubringen, diesen im Staate auch tatsächlich durchzusetzen, ist die Türkei ein Lügenstaat, und ihre Regierung ist eine Verbrecher-Regierung.

Wer sich darüber ein detailliertes Bild machen will, ist freundlich eingeladen, sich die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg, die gegen die Türkei ergehen, näher anzusehen. Sie sind im Internet abrufbar unter der Adresse «<http://www.echr.coe.int/Fr/Judgments.htm>» (für französischsprachige Urteile) und «<http://www.echr.coe.int/Eng/Judgments.htm>» für englischsprachige Urteile).

Bislang haben die übrigen Vertragsstaaten der EMRK diese Haltung der Türkei im wesentlichen geduldet. Die strategische Lage der Türkei als Hüterin der Meerengen zwischen Mittelmeer und Schwarzem Meer und als NATO-Bollwerk gegen den mittleren Osten (Iran, Irak) hat die Regierung in Ankara vor harten Sanktionen bewahrt; entscheidend dabei ist insbesondere die in Menschenrechtsfragen ohnehin wenig glaubwürdige Regierung der USA.

Möglicherweise wird jedoch ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg im Fall **Zypern gegen die Türkei** vom 10. Mai 2001 eine Wende in der Haltung der übrigen EMRK-Vertragsstaaten zur Türkei einleiten.

In dieser Staatenklage – einem äusserst seltenen Ereignis in Strassburg! – hat die Regierung des griechischen Teils der Insel Zypern, also der Republik Zypern, welche Vertragsstaat der EMRK ist, geltend gemacht, die von Ankara abhängige Regierung des türkischen Nordteils Zyperns habe die EMRK in vielfacher Weise verletzt, und Ankara trage dafür die völkerrechtliche Verantwortung.

Diese Verantwortung hat Ankara im Verfahren in Strassburg stets bestritten; anfänglich hat sich die Regierung der Türkei sogar geweigert, am Verfahren mitzuwirken.

Der Gerichtshof in Strassburg jedoch hat klar erkannt, dass die türkische Regierung die völkerrechtliche Verantwortung für die nordzyprische Marionetten-Regierung des Rauf Denktasch zu tragen hat, und die Türkei ist wegen zahlreicher Vorwürfe verurteilt worden.

Dieses sind die festgestellten Verletzungen:

- Eine fortwährende Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) wegen des Unterlassens behördlicher Untersuchungen zur Frage des Schicksals griechisch-zyprischer Personen, welche während lebensgefährlicher Umstände verschwunden sind;
- eine fortwährende Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) wegen des Unterlassens wirksamer Untersuchungen über das Schicksal von vermissten griechisch-zyprischen Personen, für die glaubhaft gemacht worden ist, dass sie sich zur Zeit ihres Verschwindens in türkischem Gewahrsam befunden haben;
- eine fortwährende Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender

der Behandlung) wegen des Schweigens der türkischen Behörden gegenüber den berechtigten Befürchtungen der Verwandten, welche einen Grad von Schwere erreicht haben, der nur als unmenschliche Behandlung bezeichnet werden kann;

- eine fortwährende Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs) in Bezug auf die Nichtgewährung einer Rückkehr jeglicher deportierter Griechisch-Zyprioten in ihre Häuser in Nord-Zypern;
- eine fortwährende Verletzung von Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) betreffend den Umstand, dass griechisch-zyprischen Eigentümern von Sachwerten in Nordzypern Zugang, Kontrolle, Gebrauch und Genuss ihres Eigentums wie auch eine Entschädigung für den Eingriff in ihre Eigentumsrechte verweigert wird;
- eine Verletzung von Artikel 13 (Anspruch auf eine wirksame Beschwerde) betreffend den Umstand, dass Griechisch-Zyprioten, die nicht in Nordzypern wohnen, jegliche Möglichkeit fehlt, wegen der Eingriffe in ihre Rechte aus Artikel 8 sowie Artikel 1 Protokoll Nr. 1 Rechtsbehelfe zu ergreifen;
- eine Verletzung von Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) gegenüber Griechisch-Zyprioten, die in Nordzypern leben, wegen der Wirkung der Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit in Bezug auf den Zugang zu Kult-Plätzen und der Teilnahme am religiösen Leben unter anderen Aspekten;
- eine Verletzung von Artikel 10 (Äusserungsfreiheit) bezüglich der Griechisch-Zyprioten, die in Nordzypern leben, da Schulbücher, die für ihre Primarschulen bestimmt sind, ausgedehnten Zensurmaßnahmen unterworfen worden sind;
- eine fortwährende Verletzung von Artikel 1 Protokoll 1 bezüglich der Griechisch-Zyprioten in Nordzypern, weil ihr Recht auf friedliche Nutzung ihres Eigentums nicht gesichert war, wenn sie dieses Gebiet dauernd verlassen haben und im Falle ihres Todes Erbschaftsansprüche ihrer Verwandten in Südzypern nicht anerkannt wurden;
- Und so weiter!

Das Urteil kann für die Türkei ganz wesentliche wirtschaftliche Folgen zeitigen. Falls sie es nicht respektiert, wird sich Europa endlich etwas einfällen lassen müssen. ●